

nach der Geburt halten sollen. 128

Vnd wartet / Luce 1. Capitel / Das sind
nun alle andere Christliche Weiber den
Kindbetterin auch schuldig zu thun / nie
allein aber sollen sie solchen dienst vnd
freundtlichen willen jren Schwestern/
Freunden / vnd Reichen / so in Wochen
liegen / erzeigen / sonder auch den armen /
frembden / vnd vnbeaknten / auch jhren
feindin / denn des HERRN befehlch ist /
das wir auch die feinde lieben sollen / vnd
jnen guts thun. Auch sollen etwa die
Hohen Weibspersonen sich nicht scheu
men noch scheuen / die geberenden Weis
ber vñ Sechßwöchnerin in jrem Creutz
zu besuchen / vnd jnen mit hülff / raht / vñ
trost erscheinen / oder sollens doch zum
wenigsten jre Dienerin / Hoffmeisterin /
oder andere thun lassen / vnd die es thun /
denē ist es gar rhümlich vñ löblichen bey
meñiglichen / das lob hat man sonderlich
gegeben der Herkogin Dorothea Marg
gräffin zu Brandenburg seliger / welche
selbs zu dē geberendē weibern vñ franckē
Sechß